



An den
Markt Frontenhausen
Marienplatz 3

84160 Frontenhausen

Antrag auf Herstellung Änderung
eines Wasseranschlusses für folgendes Grundstück/Gebäude:

.....
Anschrift des Grundstücks

Fl. Nr.

Art des Bauvorhabens

Name(n) des/r Grundstückseigentümer/s:

Anschrift:

Telefon / E-Mail:

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag zwingend beizulegen:

- Lageplan (1:1000) mit vorgesehener Lage des Wasseranschlusses
- Grundriss des anzuschließenden Gebäudes (Bauplankopie des betreffenden Gebäudeteils) mit Kennzeichnung der Stelle, an der die Wassermesseinrichtung installiert werden soll

Dazu werden folgende Angaben gemacht:

1. Das zu versorgende Gebäude enthält Wohnung (en)

2. Wird Ihrerseits zur Mitbenutzung des Marktes Frontenhausen bauseits eine Mehrspartenhauseinführung (MSHE) o. Ä. zur Verfügung gestellt?

ja nein

Die Mehrspartenhauseinführung wird eingebaut von nachfolgendem Unternehmen/Firma (z.B. Baumeister):

.....

.....

Hinweise zu Ziffer 2:

Die Einführung der Rohre und Kabel für die Hausversorgung müssen zuverlässig gas- und waserdicht sein (vgl. DIN 18195 und DIN 18322 ergänzt durch die Technische Regel VP 601 der DVGW). Dafür gibt es industriell gefertigte Hauseinführungssysteme wie die Mehrsparteneinführung bzw. die Einzelbaueinführung die als anerkannte Regel der Technik gelten.

Der Einbau von Wellrohren, Flex-Rohren, KG-Rohren sowie PVC-Rohren als Mauerdurchführung für die Wasseranschlussleitung sind nicht (mehr) zulässig. **Der Markt Frontenhausen übernimmt keine Haftung für die Dichtheit von bauseits bereitgestellten Mehrspartenhauseinführungen o. Ä.**

3. Betreiben Sie auf o.g. Grundstück eine Regenwasser- und/oder Grauwasseranlage oder eine Grundwasserentnahmeanlage:

ja nein

Wenn ja, bitte nähere Erläuterungen und Beigabe von technischen Ausführungsunterlagen:

.....
.....

Hiermit wird die notwendig Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt.

Benötigen Sie vorab einen Bauwasseranschluss?

ja

nein

wenn ja, bis wann (ungefähr) _____

Der Markt Frontenhausen stellt für das Bauvorhaben das notwendige Bauwasser unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

Der Antrag muss mit den erforderlichen Angaben mindestens eine Woche vor dem gewünschten Ausführungstermin beim Wasserwerk vorliegen.

Bis zur Fertigstellung des endgültigen Hausanschlusses wird eine Bauwasserarmatur durch die Mitarbeiter des Wasserwerks installiert. Diese wird solange zur Verfügung gestellt, bis im Anschlussraum des Neubaus die Zählerarmaturen untergebracht werden können.

Für den Zeitraum des Bezugs wird eine einmalige Gebühr (Verbrauchsgebühr, Verwaltungsgebühr und Gebühr für Bauwasserarmatur) in Höhe von pauschal 25 Euro zzgl. einer Grundgebühr in Höhe von mtl. 5 Euro für die Dauer des Bauwasseranschlusses erhoben. Die Kosten für die Herstellung des Bauwasseranschlusses werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet.

Während der Bauzeit hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die Bauwasserarmatur nicht beschädigt wird und die Funktion, insbesondere des Rückflussverhinderers bzw. des Be- und Entlüftungsventils (im Wasserhahn integriert), gewährleistet ist. Bei Frostgefahr ist die Bauwasserarmatur ausreichend zu schützen (z. B. Begleitheizung). Notfalls ist die Bauwasserarmatur durch das Wasserwerk Frontenhausen zu demonstrieren. Die Kosten einer Beschädigung der Bauwasserarmatur, auch durch Frost, sind vom Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn zu tragen.

Sobald die Möglichkeit besteht, die Wasserzählerarmaturen endgültig im dafür vorgesehenen Raum zu installieren, sind die Mitarbeiter des Wasserwerks Frontenhausen bezüglich eines Termins zu verständigen (Tel: 08732/938843).

Die Verbrauchsleitung im Grundstück/Gebäude wird von nachfolgendem, in die Handwerksrolle eingetragenen, Installateur/Unternehmen

ausgeführt.

(Stempel und Unterschrift des Installateurs/Firma)

Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation können nur Installationsunternehmen beauftragt werden, die gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und des § 11 Abs. 4 der Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Frontenhausen in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind und einen gültigen Installateur-Ausweis vorweisen können (qualifizierte Fachfirmen).

Der Ausweis muss den/dem Bauherren vor Beginn der Installationsarbeiten unaufgefordert vorgelegt werden.

Die Hausinstallation ist nach den Bestimmungen der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasser – Installation) und der „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Frontenhausen auszuführen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Druckverhältnisse den Einbau eines Druckminderventils erforderlich machen können. Dies ist durch das Installationsunternehmen zu prüfen.

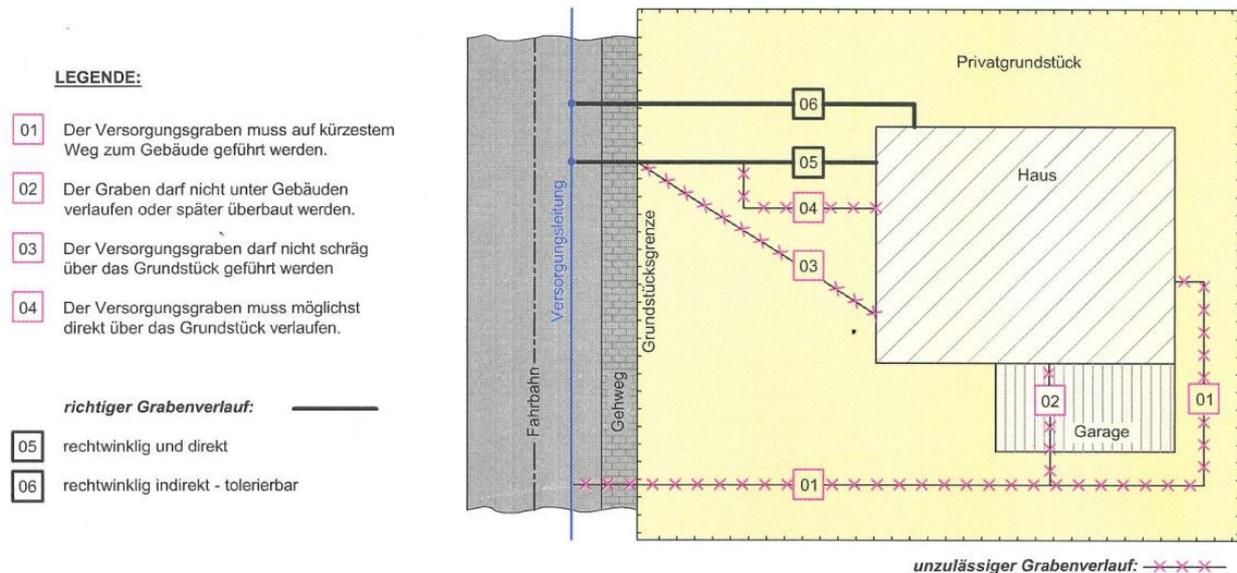
Schäden, welche dem Markt Frontenhausen durch die Nichtbeachtung dieser Richtlinien entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers!

Der Markt Frontenhausen weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und nicht überbaut werden darf (z. B. Bäume, Carports, Garagen, tiefwurzelnde Sträucher, Tonnenhäuschen usw.).

Hinweis:

Der Antrag kann nur mit Unterschrift/Stempel des ausführenden Installateurs bearbeitet werden!

Information zum richtigen Trassenverlauf der Trinkwasseranschlussleitung



Hinweise:

Anschlussleitungen sollen möglichst gradlinig, rechteckig und auf kürzestem Wege zur Grundstücksgrenze / zum Gebäude geführt werden und müssen in einem frostfreien, zugänglichen Raum, Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank münden. Der Hausanschlussraum bzw. der Installationsort des Wasserzählers soll nahe der straßenwärts gelegenen Gebäudewand liegen. Ist die Anschlussleitung unverhältnismäßig d.h. überschreitet sie eine Länge von 15 m, kann auf Kosten des Anschlussnehmers die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangt werden.

Es ist mir/uns bekannt, dass für den Wasseranschluss und die Lieferung des gesamten Trink- und Brauchwassers für das oben genannte Grundstück/Gebäude die Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Frontenhausen in der jeweils gültigen Fassung (downloadbar unter www.markt-frontenhausen.de/satzungen-u.-verordnungen) gelten.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und den späteren Unterhalt etc. nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichten.

Zur Verlegung der Haupt- und Anschlussleitungen und deren Nebenanlagen stelle/n ich/wir dem Markt Frontenhausen mein/unser Grundstück zur Verfügung. Dies gilt auch für die Überleitung an andere Grundstücke, wenn keine andere Anschlussmöglichkeit besteht oder erhebliche Mehrkosten bereitet.

Ich/Wir wurden davon unterrichtet, dass der Anschluss durch den Markt Frontenhausen abgelehnt werden kann, wenn die Lage des Grundstücks oder sonstige technische Gründe besonders aufwendige und unwirtschaftliche Maßnahmen erfordern. Andererseits verpflichte/n ich/wir uns zur Übernahme der Mehrkosten.

Die o. g. Satzungen sowie die aufgeführten Hinweise zum Antrag habe ich gelesen und verstanden. Das Informationsblatt zum Datenschutz unter www.markt-frontenhausen.de/datenschutzhinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Grundstückseigentümer/s

Mit den Installationsarbeiten darf begonnen werden. Die Zustimmung des Marktes Frontenhausen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 der Wasserabgabebesatzung gilt hiermit als erteilt:

Frontenhausen, _____

Unterschrift Markt Frontenhausen

Mitteilung an Grundstückseigentümer erledigt

zum Akt an die Marktverwaltung